Prof. Dr. Thomas Rüfner, Römisches Privatrecht 13

Klagen zum Ausgleich ungerechtfertigter Bereicherungen – 03.02.2010

Materialien unter http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30424

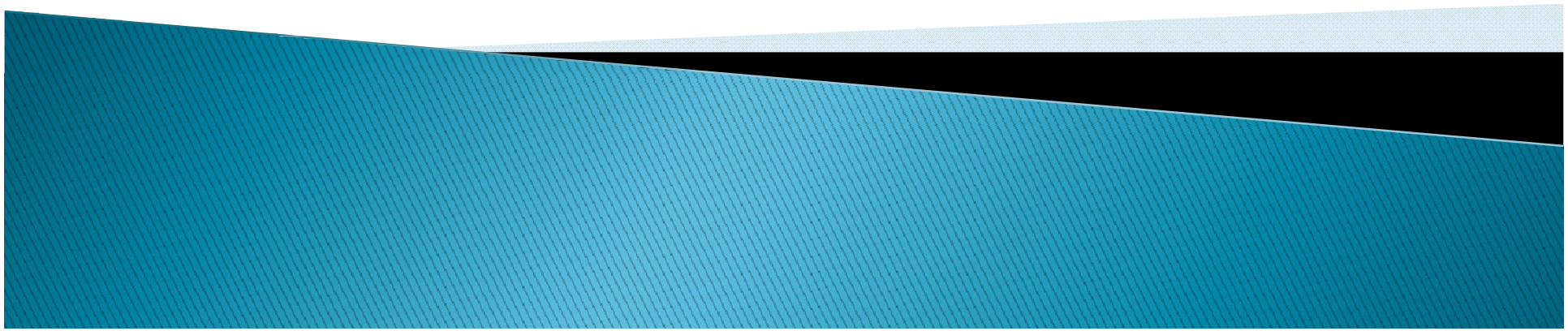

Überblick

- Die *condictiones* in ihrer Funktion als Klagen wegen ungerechtfertigter Bereicherung.
  - Grundlagen
  - Tatbestände
  - Rechtsfolgen
- Die sog. prätorischen Bereicherungsklagen

Die *condictio*

- Im archaischen Recht: *legis actio per condictionem* – Klage mit der Besonderheit, dass der Beklagte dreißig Tage nach dem ersten Termin erneut *in iure* erscheinen muss.
  - *con-dicere*: (Den Termin) ansagen.
- Später: Klage auf *certa pecunia* oder *certa res*, die den Verpflichtungsgrund nicht nennt.
  - Anwendungsfälle: Stipulation, Darlehen, ungerechtfertigte Bereicherung.

Zur Erinnerung: Die Formel der *actio certae creditae pecuniae*

Si paret Numerium Negidium Aulo Agerio sestertium decem milia dare oportere, iudex, Numerium Negidium Aulo Agerio decem milia condemna …

Wenn sich erweist, dass Numerius Negidius dem Aulus Agerius zehntausend Sesterzen schuldet, dann, Richter, verurteile den Numerius Negidius zugunsten des Aulus Agerius zur Zahlung von zehntausend Sesterzen …

Die Kondiktionen bei Darlehen und Stipulation

- Beim Darlehen:
  - Gelddarlehen: *actio certae creditae pecuniae.*
  - Beim Sachdarlehen: *condictio certae rei.*
- Bei der Stipulation:
  - Bei Geldversprechen: *actio certae creditae pecuniae.*
  - Bei Versprechen einer bestimmten Sache oder einer bestimmten Menge vertretbarer Sachen (*certum*): *condictio certae rei.*
  - Bei Versprechen eines *incertum*: *actio ex stipulatu* – Verurteilung auf *quidquid ob eam rem Numerium Negidium Aulo Agerio dare facere oportet* – „was auch immer Numerius Negidius dem Aulus Agerius wegen dieser Angelegenheit geben oder für ihn tun muss". → Die Bezugnahme auf „diese Angelegenheit" erfordert die Nennung des Verpflichtungsgrundes. → Die Klage entspricht nicht dem Modell der *condictio*.

Die Anwendung der Kondiktionen als Bereicherungsklagen

- Ausgangspunkt:
  - Abstrakte Fassung der Klageformeln bei der *actio certae creditae pecuniae* und der *condictio certae rei*. → Weil der Verpflichtungsgrund nicht genannt wird, können auch Bereicherungsfälle erfasst werden.
  - Parallele zum Darlehen:
    - Voraussetzungen des Darlehens: Auszahlung (*mutui datio*) und Einigung, darüber, dass der Empfänger das Empfangene nicht auf Dauer behalten darf.
    - Voraussetzungen der *condictio indebiti*: Erbringung einer Leistung *(datio*) und keine Einigung über einen Rechtsgrund, aufgrund dessen der Empfänger die Leistung auf Dauer behalten darf.
- Ursprünglich erfassen die Kondiktionen nur Fälle, in denen ein *certum* verlangt wird. In der Spätklassik wird eine *condictio incerti* anerkannt, deren Formel den Verpflichtungsgrund nennt (ähnlich wie die *actio ex stipulatu* bei Stipulationen eines *incertum*).

Tatbestände

- *Condictio indebiti*: Leistung auf eine in Wahrheit nicht bestehende Schuld.
- *Condictio ob causam finitam*: Leistung aus einem Rechtsgrund, der im Nachhinein wegfällt.
- *Condictio ob rem dati*: Kondiktion des zu einem Zweck geleisteten = Kondiktion wegen Zweckverfehlung.
- *Condictio ob turpem vel iniustam causam*
- Im klassischen Recht ist keine allgemeine Eingriffskondiktion anerkannt. → Bei Justinian: *condictio sine causa* als Auffangtatbestand.

Rechtsfolgen

- Grundsätzlich: Normale Regeln des Leistungsstörungsrechts bei strengrechtlichen Klagen.
- Bei Veräußerung des Bereicherungsgegenstandes: *condictio pretii* Kondiktion des Erlöses
- Nur in Sonderfällen Berufung auf den Wegfall der Bereicherung möglich.
- Bei bewusster Entgegennahme einer nicht geschuldeten Leistung: deliktische Haftung wegen *furtum* (Diebstahl).

Die prätorischen Bereicherungsklagen

- Bestimmte Strafklagen (z.B. die *actio furti = Diebstahlsklage*) *sind passiv unvererblich.*
- In den Fällen, in denen wegen Tod des Täters die Strafklage nicht mehr möglich ist, gewährt der Prätor eine Klage auf die verbleibende Bereicherung (*in id quod ad eos pervenit*).

Prof. Dr. Thomas Rüfner, Römisches Privatrecht 14

Klagen aus unerlaubten Handlungen - 10.02.2010
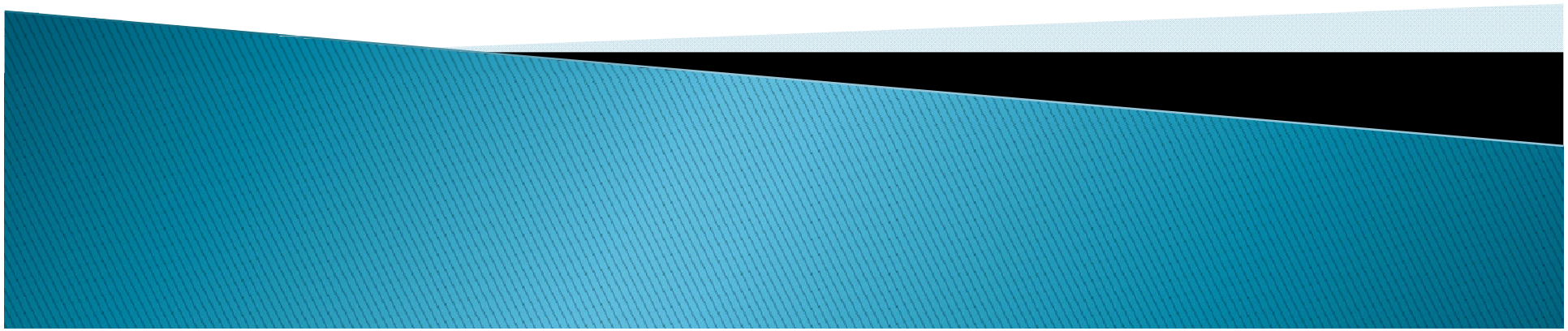
Materialien unter http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30424